

Vorwort.

Dem von dem Herrn Verleger des vorliegenden Schriftchens an mich gerichteten Ersuchen, eine gemeinschaftliche Darstellung der Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes des Königreiches Sachsen, selbstverständlich in Verbindung mit dem bezüglichlichen Rechte des Deutschen Reiches abzufassen, habe ich besonders in Rücksicht darauf zu entsprechen mich entschlossen, daß nach den von mir gemachten Erfahrungen und Beobachtungen das Bedürfnis zu einer derartigen Darstellung allerdings vorhanden ist. Nicht daß ich der Ansicht derjenigen beipflichte, welche der Erstreckung des Unterrichtes in der Volksschule auf das Gebiet des vaterländischen Rechtes das Wort reden, will es mir doch als ein Uebelstand erscheinen, daß unsere der Fortbildungsschule entlassenen Jünglinge, sowie die Zöglinge unserer Realschulen und Gymnasien von den einfachsten Grundsätzen unseres Staats- und Verwaltungsrechtes, sowie von der Behördenorganisation unseres Vaterlandes zumelst keine oder doch nur mangelhafte Kenntnis haben, und daß insbesondere unsere Gymnasiasten oft mit den organischen Einrichtungen des alten griechischen und römischen Staates besser vertraut sind, als mit denen ihres weiteren oder engeren Vaterlandes. Die Unkenntnis der rechtlichen, ökonomischen und politischen Grundbegriffe, welche die menschliche Gesellschaft beherrschen, sowie der wichtigsten Grundsätze des vaterländischen Staats- und Verwaltungsrechtes pflegt unseren Staatsbürgern in der Regel erst dann zum vollen Bewußtsein zu kommen, wenn sie zu einem derjenigen Ehrenämter berufen werden, welche die neuere Gesetzgebung mit ihrer Heranziehung des Laienelements zur Rechtsprechung beziehentlich Staats- und Gemeindeverwaltung geschaffen hat.